

Merkblatt

Barrierefreies Bauen für behinderte Menschen

Für das barrierefreie Bauen sind folgende Gesetze und DIN-Vorschriften zu beachten:

Hessische Bauordnung (HBO)

DIN 18040-1 für öffentlich zugängliche Gebäude

DIN 18040-2 für Wohnungen

DIN 18040-3 Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum

DIN 32975 Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung

DIN 32984 regelt den barrierefreien Verkehrsraum, Bodenindikatoren und sonstige Leitelemente

Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Kurzfassung

- (1) **Behindertenparkplätze** müssen in einer Anzahl von 3 bis 5% der Gesamt-Parkplätze in der Nähe der Haupteingänge eingerichtet werden. Nach der Straßenverkehrsordnung ist eine Bodenkennzeichnung mit dem Rollstuhlfahrer-Symbol nicht ausreichend und es muss durch Beschilderung an einem Mast oder an der Wand gekennzeichnet werden. Die Beschilderung ist ein Parkplatz-Schild und darunter das Rollstuhlfahrer-Symbol.
- (2) **Zugangs- und Eingangsbereiche** müssen leicht auffindbar und barrierefrei erreichbar sein. Weitere Angaben finden Sie in DIN 18040-1, Abs. 4.2.3. Außerdem muss darauf geachtet werden, dass bei kraftunterstützten Flügeltüren vor dem Aktionsradius ein Aufmerksamkeitsfeld vorhanden ist. Bei Schiebetüren müssen diese Aufmerksamkeitsfelder vor und hinter der Tür vorhanden sein. Dies kann mit Fußsohlenabstreifern oder Noppenplatten aus Stein, Gummi etc. erfolgen. Als einziger Zugang zu den Neubauten ist eine Karussell- bzw. Rotationstür unzulässig.¹
- (3) **Eingänge, Durchgänge und Türen** bzw. Türrahmen in Bereichen, die für sehbehinderte Menschen nutzbar sein sollen, sind farblich kontrastierend² zur Umgebung abzusetzen; Ganzglastüren sind mit Kontraststreifen zu versehen. Für Rollstuhlfahrer ist ein Mindestmaß der Türbreiten von $\geq 0,90$ m (besser $\geq 0,96$ m für Elektro-Rollstühle) im Lichten vorzusehen.
- (4) Alle **Schilder, Tafeln** etc., die der Information dienen, weisen einen guten Hell-Dunkel-Kontrast zwischen Hintergrund und Schrift auf. Zimmernummern an Zimmern und Informationen an Funktionsräumen (z. B. WC, Küche,

¹ Erfolgt der Hauptzugang durch eine Karussell- oder Rotationstür, muss eine zusätzliche barrierefreie Eingangstür während der Öffnungszeiten ohne Schwierigkeiten nutzbar sein.

² Farbbeispiele: weiß, Purpur, cyan, grün oder gelb auf schwarz; schwarz, Purpur, blau oder rot auf weiß; schwarz, Purpur oder blau auf gelb

Aufenthaltsräume etc.) sind taktil erfassbar³. Hier sind arabische Zahlen entsprechend der Vorgabe in DIN 32976 zu verwenden. Wesentliche Hinweise, deren Informationsgehalt über die Angabe einzelner Zahlen, Buchstaben oder Piktogramme hinausgeht, sind zusätzlich auch in Brailleschrift auszubilden.

- (5) **Bedienelemente/Befehlsgeber** (z. B. Türgriffe, Aufzugtaster, Lichtschalter, Steckdosen, Notruftaster), die für sehbehinderte und blinde Menschen nutzbar sein sollen, sind kontrastreich gestaltet und taktil erfassbar⁴. Sensortasten sind unzulässig.
- (6) Je **Sanitäranlage** muss mindestens eine barrierefreie Toilette vorhanden sein (siehe hierzu DIN 18040-1, Abs. 5.3.3).
Bei den **WC's** ist für die Befestigung der Stützgriffe und Halter bereits in der Rohbau- bzw. Rohrinstallationsphase Vorkehrung zu treffen. Tür lichtet Durchgangsmaß $\geq 0,90$ m (besser $\geq 0,96$ m für Elektro-Rollstühle) mit Zuzieh-Stangengriff in Türhöhe von 85 cm. Notrufauslösung durch Zugschalter (muss 15 cm über Oberkante Fußboden enden). Bei der Spülung für die Toilette muss darauf geachtet werden, dass diese von dem klappbaren Haltegriff aus bedient werden kann. Für blinde und sehbehinderte Menschen müssen die Türbeschriftungen in taktil fühlbar erhabener Form aufgebracht werden. Hier bieten sich die Symbole Rollstuhlfahrer, Frauen und Männer an.
- (7) **Aufzüge** benötigen eine Türbreite von $\geq 0,90$ m im Lichten (besser $\geq 0,96$ m für Elektro-Rollstühle). Im Aufzug muss ein Klappstuhl angebracht sein, der von behinderten Menschen benutzt werden kann. Zusätzlich muss ein Spiegel an der Rückwand der Fahrstuhlkabine angebracht werden. Vor dem Aufzug muss eine Bewegungsfläche von ca. 1,50 m Durchmesser vorhanden sein, um problemlos mit einem Rollstuhl in den Fahrstuhl einfahren zu können. Diese Wendefläche kann das Podest des Treppenhauses sein.
Eine Sprachausgabe ist vorzusehen. Das Bedientableau ist mit erhabenen arabischen Zahlen, die taktil erfassbar sind, auszustatten. Die Etagennummer ist in der Türleibung oder im Türrahmen der Aufzugstür jeder Etage in Kopfhöhe taktil erfassbar anzubringen (Größe ca. 10 x 10 cm).
- (8) **Treppen**, die zu Zimmern und anderen Bereichen führen, die von sehbehinderten Menschen genutzt werden, weisen auf jeder Stufe eine Kantenmarkierung auf. Dabei kontrastiert die Kante jeder Stufe mit der waagerechten und senkrechten Fläche der Stufe. Der Fußbodenbelag/die Fußbodenstruktur vor Treppenauf- und -abgängen ist gegenüber dem angrenzenden Bodenbelag/der angrenzenden

³ durch sog. Prismen- oder Pyramidenschrift oder tastbare Piktogramme

⁴ Dies wird ebenso für Einschubschlitze für Zimmerkarten und für die Zimmerkarten selbst empfohlen. Zimmerkarten sollten mit einem taktilen Hinweis, auf welcher Seite die Chipkarte in den Schlitz gesteckt wird, gekennzeichnet werden.

Bodenstruktur optisch und taktil kontrastierend⁵. Für Rollstuhlfahrer und andere körperbehinderte Menschen muss darauf geachtet werden, dass bei Treppen, wo es nicht möglich ist, diese mit einer Rampe zu umgehen, ein Treppenlifter diese Barrieren zu überwinden hilft. Der Behindertenrat empfiehlt, eine Treppenbreite von 1,35 m bei einer gegenläufigen Treppe vorzusehen. Dies ist notwendig, wenn ein verunfallter Mensch auf einer Krankentrage durch den Rettungsdienst befördert werden muss.

- (9) Sofern kein Aufzug vorhanden ist oder dieser die Kriterien nach Ziffer (7) nicht erfüllt, weisen Treppen zu Zimmern und Fluren für blinde und sehbehinderte Personen **beidseitig durchgehende Handläufe** auf. Anfang und Ende der Handläufe werden mindestens 30 cm waagrecht über die erste/letzte Stufe weitergeführt und enden abgerundet nach unten oder seitlich. Bei Treppenhäusern, die über mehr als ein Geschoss gehen, sind am Anfang und Ende der Handläufe taktil erfassbare Informationen zum Stockwerk angebracht.
- (10) Ausstattungs- und Möblierungselemente dürfen nicht ohne **kontrastreiche Markierung und sichere taktile Erfassbarkeit** in Bewegungsräume hineinragen, da sehbehinderte und blinde Menschen dies sonst nicht eindeutig wahrnehmen können. Für Rollstuhlfahrer müssen die Möbel unterfahrbar und die Arbeitsflächen nicht höher als 75 cm sein.
- (11) Der **Fußbodenbelag**/die Fußbodenstruktur auf den Hauptwegen ist gegenüber dem angrenzenden Bodenbelag/der angrenzenden Bodenstruktur optisch und taktil kontrastierend, sofern nicht die Wand selbst als Orientierungsleitlinie⁶ genutzt werden kann.
- (12) Für hörbehinderte Menschen müssen in Konferenzräumen **Hörschleifen oder Hörgeräte** vorhanden sind, an die sich diese Personen mit dem Hörgerät einschalten können, um an Diskussionen teilzunehmen.
- (13) Bei **Schwimmbädern**, die von behinderten Menschen benutzt werden, müssen für Blinde und Sehbehinderte Leitlinien aus Noppen- und Rillenplatten zu den Einstiegsstufen in die Schwimmbecken verlegt werden, die aus Gummi oder anderen Materialien bestehen, damit diese Menschen selbständig von den Duschkabinen zu den Schwimmbädern gelangen können. Die Stufen müssen mit einem Handlauf versehen werden, der über die Einstiegs- und Ausstiegsstufe 30 cm waagrecht hinausragt und abgerundet nach unten oder seitlich endet. Für Rollstuhlfahrer und Körperbehinderte werden Hebelifter benötigt, um behinderte Menschen vom Rollstuhl in das Wasser zu heben. Hier müssen Stand-

⁵ Gut wahrgenommen werden Härteunterschiede, z.B. zwischen Teppich und Keramikplatten, Elastikbelag, PVC oder Holz.

⁶ Dies ist z.B. der Fall, wenn der Weg entlang der Wand nicht durch Gegenstände (Pflanzen, Mobiliar) oder tiefe Nischen (z.B. mit Sitzgruppen) unterbrochen ist.

oder Deckenliften verwendet werden und für jedes Schwimmbecken ein Lifter vorhanden sein.

- (14) Für blinde und sehbehinderte Menschen muss bei einigen **Umkleidekabinen** darauf geachtet werden, dass die Türen mit großen erhabenen taktilen Symbolen versehen sind, damit sie ohne fremde Hilfe aufgefunden werden können. Gleiches gilt auch für Schränke, in denen Kleidung aufbewahrt wird.

Für körperbehinderte Menschen und Rollstuhlfahrer müssen die dafür vorgesehenen Umkleidekabinen so gestaltet sein, dass sie eine $\geq 0,90$ m im Lichten (besser $\geq 0,96$ m für Elektro-Rollstühle) breite Einfahrtür und einen Wendekreis von mindestens 1,50 m haben, damit sich ein Rollstuhlfahrer in diesen Umkleidekabinen ohne größere Probleme bewegen kann. Die Kleiderhaken in den Aufbewahrungsschränken müssen in einer Höhe von ca. 1,50 m angebracht werden, damit er vom Rollstuhl aus seine Kleidung aufhängen kann. Von Vorteil wäre es, wenn in diesen Umkleidekabinen/Familienkabinen die mindestens 45 cm tiefe Bank durch eine Auflage erhöht wird, damit ein Rollstuhlfahrer sich selbständig an- und auskleiden kann.

Selbstverständlich erhebt diese Liste nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, denn in den o.g. Bauvorschriften und DIN-Empfehlungen ist wesentlich mehr enthalten, als es dieser Auszug wiedergeben kann. Diese Anregungen dienen lediglich der Berücksichtigung von Menschen aller Behinderungsgruppierungen.

Gleichzeitig bitten wir Sie, im weiteren Verlauf der Planungs- und Bautätigkeiten darauf zu achten, dass behinderte Menschen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie den Bauvorschriften in die Lage versetzt werden, diese Einrichtungen barrierefrei zu nutzen.

Gerne ist der Behindertenrat bereit, bei Verhandlungen mit Architekten und Bauherren seine Erfahrungen aus anderen Objekten mit einzubringen und vermittelnd tätig zu werden, um während der Bauphase zu einer für alle Seiten befriedigenden Lösung zu kommen.

Die Hessische Bauordnung sowie entsprechende DIN-Normen und Gesetzestexte sind zu beachten.

Den nachfolgenden Link finden Sie auch auf unserer Homepage

["Barrierefreies - Universales Bauen"](#)

Broschüre vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Unsere Adresse:

Behindertenrat MKK

Barbarossastr. 24

63571 Gelnhausen

Telefon: 06051-85-12368

E-Mail: Behindertenrat@mkk.de Internet: www.mkk.de